Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 10

Artikel: Konkordat : Entwurf der ständigen Kommission der Schweiz.

Armenpfleger-Konferenzen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Borfchlage. Glarus ichreibt zu Poftulat 4: Das Befte burfte unferes Erach: tens wohl fein, wenn die Armenpflegen des Wohnsiges gerechte Unterftützungen in vorkommenden Fällen leiften und dann an die daherigen Roften bestimmt normierte Beitrage von Seite ber heimatlichen Armenbehörden erhalten fonnten. Deuchatel ruft geradezu nach einem interkantonalen Kondordat: Ce concordat devrait fixer la quotité de la participation du domicile aux frais d'assistance. Il serait désirable aussi, dans le cas où l'on maintiendrait la clause suivant laquelle la participation à l'assistance serait due sans stage, qu'il formule certaines réserves en ce qui concerne les changements de domicile de canton à canton et peut-être même de commune à commune. Cella est tout indiqué si l'on veut éviter la manœuvre qui consisterait à faciliter ou même à provoquer le déplacement d'un indigent ou d'une famille assistée, dans le but de se décharger d'une partie de son assistance sur un autre canton ou sur une autre commune. Nous ne pourrions rien faire de plus sans être certain d'un réciprocité qu'un Concordat intercantonal peut seul nous assurer. Auch Aargau bemerkt zum 4. Grund: fat: Die Beitragsleiftung bes Rantons an die Unterftutung an außerhalb bes Rantons wohnende Burger hat im gleichen Verhältnis zu erfolgen (zu 2/3), vorausgesett, daß bie betreffenden Kantone Gegenrecht halten. Es follen Konkordate mit andern Kantonen angestrebt werden.

Die Schaffung eines interkantonalen Konkordates wird also von einigen Kantonen befürwortet. Wir halten dagegen dafür, es sei die bundesrechtliche Regelung des Armenwesens auf dem Boden des Unterstützungswohnsitzes anzustreben, und wir glauben, dies sei, wenn auch nicht rasch erreichbar, doch auch nicht aussichtslos. Ein Konkordat mag immerhin als Vorbereitung und Hinüberleitung gut sein. Die ständige Kommission legt somit einen Entwurf für ein solches Konkordat hierdurch vor.

Olten, den 6. Februar 1911.

Für die ständige Kommission der schweizerischen Urmenpflegerkonferenzen:

Der Präsibent: Dr. E. A. Schmib.

Der Aftuar: A. Wild, Pfr.

Konkordat

(Entwurf der ständigen Kommission der schweiz. Armenpfleger=Konferenzen) zwischen

. . . eidgenöffischen Ständen betreffend die Unterftützung ihrer hülfsbedürftigen Ungehörigen am Wohnorte.

21rt. 1.

An die Kosten der offenen Unterstützung der hülfsbedürftigen, transportfähigen nieders gelassenen Angehörigen der Vertragskantone leistet der Niederlassungskanton 20 % bei 1—10, 50 % bei 11—20 und 60 % bei mehr als 20jähriger Niederlassungsbauer. Den Rest hat der Heimatkanton zu tragen. Ist der Unterstützte in mehr als einem der Konkordatstantone verbürgert, so verteilt sich das Betreffnis des Heimatkantons zu gleichen Teilen auf die in Betracht kommenden Heimatkantone.

Für Aufenthalter und für Niedergelassene mit weniger als einjähriger Niederlassungsbauer vermindert sich der Anteil des Aufenthalts- bezw. bes Niederlassungsfantons auf 10 %. Für Wanderarme übernimmt der augenblickliche Aufenthaltskanton die erforderliche Unterstützung bis sie das Kantonsgebiet verlassen haben.

Die Kosten der durchgeführten geschlossenen Unterstützung (Berforgungen) fallen unter

Vorbehalt von Art. 4 ganglich zu Lasten des Heimatkantons.

Mrt. 2.

Die Verteilung der Unterstützungslasten für kantonsfremde Angehörige der Berstragskantone zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsstellen bleibt für jeden Vertragskanton Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3.

Jeder Bertragstanton bestimmt die Behörden, denen die Unterftutung der Ange-

hörigen ber andern Bertragstantone obliegt.

Die unterstützten Angehörigen ber Bertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Niederlassungskantons unterstellt. Die Unterstützungspflicht zwischen Berwandten richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

Die Art und das Mag der Unterstützung bestimmt die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Niederlassungskantons nach den örtlichen Berhältnissen

und ben für Rantonsbürger üblichen Unfagen.

Die Oberaufsicht über die gesamte Unterstützung der kantonsfremden Angehörigen der Bertragskantone übt der Regierungsrat bezw. das von ihm bezeichnete Departement des Niederlassungskantons aus.

Art. 4.

Die Unterstützung erkrankter, transportunfähiger armer Angehöriger der Bertragsstantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Art. 5.

Die mit der Unterstützung der kantonsfremden Angehörigen der Vertragskantone bestrauten Behörden haben von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den für ihn erforderslichen Anordnungen und Aufwendungen die Regierung ihres Kantons zu Handen der Rezgierung des Heimatkantons zu benachrichtigen und sie hinsichtlich der weiteren Behandlung des Falles auf dem Laufenden zu erhalten.

Alle Vierteljahre stellen die genannten Unterstützungsbehörden ihrer Regierung zu Handen der Regierung des Heimatkantons Rechnung über den auf den Heimatkanton entsfallenden Unterstützungsanteil. Die Rechnungen sind spätestens binnen Monatsfrist zu

begleichen.

Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der in Art. 6 ihnen auferlegten Verspslichtung und im Einverständnis mit den übrigen Kantonen überhaupt oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschließlich auf diesen ruht.

Art. 6.

Für die aus dem Konkordat sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen haften gegensfeitig ausschließlich die Kantone selbst. Sache dieser ist es, sich mit den allfälligen andern nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden auseinander zu seizen.

Art. 7.

Wenn Angehörige der Vertragskantone in einem andern als dem Heimatkanton sich niederlassen, aber nicht arbeitskähig und an ihrem bisherigen Wohnorte bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind, so ist der neue Niederlassungstanton der ihm in Art. 1 auferlegten Beitragspflicht an die Unterstützung solcher Personen vollskändig entbunden.

Die Behörden des Heimatkantons und der früheren Niederlassungskantone sind auf Anfragen der Behörden des neuen Niederlassungskantons zur Erteilung wahrheitsgetreuer Auskunft über allfällig ergangene Unterstützungen und den Zeitpunkt ihrer Verabfolgung

verpflichtet.

Urt. 8.

Die Niederlassungskantone sind befugt, denjenigen Angehörigen der Vertragskantone die Niederlassung zu entziehen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, beren Heimatkanton aber die Zustimmung zu der Unterstützung verweigert, die der Niederstassungskanton begründetermaßen als notwendig erklärt.

Art. 9.

Den Niederlassungs bezw. Aufenthaltskantonen steht das Recht zu, Angehörige der Vertragskantone heimzuschaffen, welche wegen Bettel und Landstreicherei im Laufe eines Jahres mehr als einmal polizeilich eingebracht werden, oder denen auf Grund von Art. 8 die Niederlassung entzogen wird. Im letzteren Falle muß die Ausweisung von Seiten der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden. Hiebei verteilen sich die bis zur Heimschaffung entstehenden Unterstützungskoften gemäß Art. 1 bezw. Art. 8.

Art. 10.

Der Heimatkanton ist befugt, seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstühungsbedürftigen Angehörigen heimzurufen, wenn sie begründeter Weise der Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd offen unterstühungsbedürftig sind und er dartut, daß die offene Unterstühung in der Heimat zweckmäßiger geleistet werden kann, als am Wohnort. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muß der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden. Die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstühungskosten verteilen sich gemäß Art. 1.

Art. 11.

Entstehen über die Anwendung der Vertragsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden des Wohn- oder Aufenthaltskantons gegen den Heimatkanton in erster Instanz von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Heimatbehörden gegen die Wohn- behörden von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

In zweiter Instanz entscheidet uver die Meinungsverschiedenheit eine von den Vertragskantonen bestellte Kommission für Unterstützungsstreitigkeiten. Die Frist für die Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides beträgt 4 Wochen vom Tage der Mitteilung an gerechnet.

In dritter Instanz kann die Entscheidung des Bundesgerichtes binnen der hierfür geltenden gesetlichen Frist angerufen werden.

Mrt. 12.

Die interkantonale Kommission für Unterstützungsstreitigkeiten besteht aus drei von der Konferenz der Vorsteher der Armendepartemente der Vertragskantone gewählten ständigen Mitgliedern und sechs in gleicher Weise gewählten ständigen Ersatzmännern.

Für die Behandlung jedes Geschäftes soll die Kommission mit drei Mitgliedern bezw.

Ersatmännern besett fein. Die Entscheibung erfolgt bnrch Stimmenmehr.

Werden Geschäfte behandelt, bei denen der Beimats oder Wohnkanton eines Mitsgliedes beteiligt ift, so soll, soweit es möglich ist, an seiner Stelle ein unbeteiligter Ersamann zur Mitwirkung zugezogen werden.

Die Rommission bezeichnet ihren Borsitzenden, sowie beffen erften und zweiten Stell-

vertreter.

Im übrigen regelt die Rommission das Verfahren bei der Behandlung ihrer Geschäfte mit Genehmigung der Vertragskantone selbst.

Art. 13.

Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm wenigstens sechs Kantone beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschließen, tritt es spätestens sechs Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.

Jeber Bertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kundungsfrist auf

das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordate zurücktreten.

Bum Konkordatsentwurf.

Eabelle I.

Rantone	Jehige Belastung burch auswärtige Bürger (Jahr 1909)	Aus andern Kantonen in den Kanton gefloffene Unterftützung	Reue Belastung unter bem Kons fordat (57%/000n Rubrik II 11. 43%/0 von Rubrik III)	Bermehrung + Berminberung -
I	II	III	IV	V
Bürich	120,014	263,838	181,857	+ 61,843
Bern	404,442	136,891	289,394	-115,048
Luzern	80,000*)	51,681	67,822	12,178
Uti	4,547	1,500	3,236	- 1,311
Schwyz	20,000*)	12,853	16,926	3,074
Obwalden	5,136	5,000	5,077	- 59
Nidwalden	10,000*)	2,437	6,747	3,253
Glarus	30,000*)	9,236	21,071	8,029
3ug	7,000*)	14,427	10,192	+ 3,192
Freiburg	38,241	41,204	39,514	+ 1,273
Solothurn	36,183	81,802	55,798	+ 19,615
Basel-Stadt	11,983	100,500	49,045	+ 37,062
Basel-Land	33,500*)	29,413	31,742	-1,758
Schaffhausen	45,357	18,884	33,973	- 11,384
Appenzell A.=Rh	50,170	33,389	42,953	- 7,217
Appenzell J.=Rh	11,668	2,520	7,733	- 3,935
St. Gallen	71,386	164,387	111,376	+ 39,990
Graubünden	18,000*)	16,727	17,452	548
Margan	183,250	55,885	128,482	- 54,768
Thurgan	143,137	53,536	104,608	- 38,529
Tessin	5,000*)	4,640	4,845	- 155
Waabt	144,189 5,000*)	139,269	142,072	- 2,117
Wallis		6,691	5,726	+ 726
Neuenburg	37,000 *) 5,000 *)	145,206 129,060	83,528 58,345	+ 46,528 + 54,345
Genf				+ 54,545
	1,520,203	1,520,916	1,519,514	

Sabeffe II. Reihenfolge ber mehrbelafteten

belastet durch:

Ran	tone	betuffer burty.
1. Zürich	mit Fr. 61,843	Nargauer, Thurgauer, Berner, Schaffhauser, St. Galler, Lu= zerner, Glarner.
2. Genf 3. Neuenburg 4. St. Gallen 5. Basel=Stabt 6. Solothurn 7. Zug 8. Freiburg 9. Walls	" " 54,345 " " 46,528 " " 39,990 " " 37,062 " " 19,615 " " 3,192 " " 1,273 " " 726	Baabtländer und Berner. Berner und Waabtländer. Thurgauer, Appenzeller A.Mh., Zürcher, Berner und Glarner. Basellanbschafter, Aarganer, Berner und Zürcher. Berner und Aarganer. Luzerner, Aarganer, Schwyzer. Berner und Waadtländer. Baabtländer, Freiburger und Berner.

Bern. Die Entwicklung der stadtbernischen Krippen. Die erste Krippe entstand in Bern auf die Initiative des Herrn Pfarrer Bernard sel. im Jahre 1873 im Gerberngraben. Zwei Jahre später wurde unter der nämlichen Leitung eine solche in der Lorraine, der ausstrebenden nördlichen Vorstadt Berns, gegründet; dann 1880 die in der Länggasse und 1894 im Mattenhof. Diese alle waren und sind Privatgründungen und auf private Wohltätigkeit angewiesen. Im Jahre 1897 entstand an der Matte, im ärmsten

Stadtteile Berns, die erfte Bemeinbekrippe. Es war ein ichoner Bedanke unseres rührigen städtischen Armendirektors, Beren Gemeinderat Schenk, daß in ben Bezirken, in welchen die Privatwohltätigkeit die nötigen Mittel zur Gründung und Führung von Krippen nicht aufbringen fann, die Gemeinde in den Rig trete und für die baherigen Roften auftomme. Als zweite Anstalt entstand 1898 die Andeckfrippe, von der Gemeinde erstellt im Jahre 1907 bie Rrippen auf bem Wyler und in Holligen. Diefe lettern haben vorläufig ben Ring geschlossen; ob später noch weitere hinzukommen werben, läßt sich zur Stunde nicht fagen. Es sind nun fast alle Quartiere mit Krippen verseben, und es bleibt ber Entwicklung ber einzelnen Quartiere vorbehalten, ob in diefer Beziehung neue Bedurfniffe zu Tage treten werden. Als wichtige und für andere Städte vorbildliche Tatsache sei er: wähnt, daß unfere Bemeindebehörde, wieder auf Unregung bes Berrn Gemeinderat Schenk, im Jahre 1903 beschlossen hat, auch die freiwilligen Privatkrippen in der Weise zu subventionieren, daß benfelben ein Gemeindebeitrag von 20 Rp. per Pflegetag ausgerichtet wird. Bu gegenseitiger Stärtung und Forberung find die fünf freiwilligen Rrippen gu einem "Berband ber stadtbernischen Brivattrippen" zusammengetreten. Da= burch foll bas Publikum baran erinnert werben, bag biefelben, im Begenfat zu ben brei übrigen auf Gemeinderechnung betriebenen, der Unterftutung durch die private Wohltätig= feit stets bringend bedürfen; anderseits foll badurch, ohne die Gelbständigkeit ber einzelnen Institute irgendwie anzutaften, Ginheitlichkeit und übereinstimmung in beren Betrieb bewirft merben.

— Bernisches Kindersanatorium "Maison blanche" in Leubringen. Dienstag den 9. Mai fand in Bern die Sauptversammlung des Vereins für das bernische Kindersanatorium "Maison blanche" statt. Der Jahresbericht über den Zeitraum von Ende August 1908 bis März 1911, der gedruckt vorlag, berichtete über den bisherigen Verlauf der Sammlung. Im August 1908 betrug der Kassabestand Fr. 19,334; auf Ende 1910 schließt die Rechnung mit einem Vermögen von Fr. 102,367 ab; Hauptbeträge bilden die vom bernischen Lehrerverein in fämtlichen Schulen des Kantons veranstalteten Kollekten mit Fr. 36,514, sowie die Bettagskollekte von Fr. 16,412; das übrige bilden die Beiträge der Gemeinden und Brivaten. Die Direktion hatte von der ersten Hauptversammlung die Ermächtigung erhalten, vorläufig im alten Gebäude, einem nach Art der juraffischen Bauernhäuser aus Stein erstellten Gebäude, eine Anzahl fränkliche Kinder aufzunehmen, gleichzeitig aber auch Pläne für einen zur Aufnahme von 30—50 Kindern bestimmten Neubau anfertigen zu lassen. Die Einrichtung des alten Gebäudes mit seinen engen Gängen und schmalen hölzernen Treppen zu einem einigermaßen den Anforderungen entsprechenden vorübergehenden Aufenthalts= orte für kränkliche Kinder hätte aber unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, und man hätte es, schon im Gedanken an die Möglichkeit eines Feuerausbruchs, nicht wagen dürfen, in dem alten Gebäude eine größere Anzahl von Kindern unterzubringen. Die Direktion beschloß deshalb bald, auf eine provisorische Unterbringung von Kindern in der alten "Maison blanche" zu verzichten.

Aber auch von einer Konkurrenzausschreibung von Plänen für einen Neubau mußte abgesehen werden, weil die Prämiierung der Arbeiten zu hohe Anforderungen an die Rasse gestellt hätte. Dagegen ersuchte die Direktion die kantonale Baudirektion, dem Kantonsbaumeister die Erlaubnis zu erteilen, ein Projekt auszuarbeiten, und nahm nebstdem die freundlichen Offerten des Stadtbauamtes Biel, einer Baufirma in Leubringen und zweier Architektenfirmen in Biel, unentgeltlich Projekte ausarbeiten zu wollen, dankend an. Mit der Ausarbeitung der verschiedenen Projekte verfloß aber viel Zeit, und da jedes dieser Projekte neben viel Annehmbarem auch seine Mängel hatte, entschloß sich die Direktion, die sämtlichen Projekte einer aus Fachleuten (drei Architekten und zwei Aerzten) bestehen-

den Expertenkommission zur Begutachtung zu überweisen.

Schließlich konnte die Direktion das von der Bieler Architektenfirma Moser

und Schürch vorgelegte Projekt zur Ausführung vorlegen. Die Hauptversammlung beschloß einstimmig, der Direktion die Kompetenz zur Ausführung zu geben, sobald die finanzielle Lage es gestattet. Die Kosten des gesamten Baues, der 50, eventuell sogar 60 Kindern Aufnahme bieten wird, werden nach den Detailplänen rund Fr. 225,000 betragen; dazu die innere Ausstattung und die nötigen Terraffierarbeiten, so daß die erforderliche Summe rund Fr. 300,000 betragen wird. An die Kosten wird der Staat eine namhafte Summe leisten; allein der Privatwohltätigkeit bleibt noch genug zu tun übrig. Es soll in diesem Sommer eine intensive Propaganda entfaltet werden, damit bereits im kommenden Serbst mit den Erdarbeiten begonnen werden kann.

Art. Inftitut dreff Guffi, Berlag, Burid.

Soeben ift eifchienen:

Materialien für rationelle und billige Ernährung

von Dr. med. d. Schar, Spezialargt, Biel.

Preis: Fr. 2. 40.

Jede sparsame Sausfrau sollte dieses Buch lefen.

Bu beziehen durch alle Budhandlungen.

Art. Inftitut orell Jufili, Berlag, Burich.

Drittes bis fiebentes Taufenb.

Gine Ergählung für bie Jugend und ihre Freunde von Riflaus Bolt, Pfarrer in Lugano

2 Fr. (137 Seiten, 80 Format mit 6 Mbbilbungen.) Bubich gebunben Fr. 2. 50.

Bu beziehen durch alle Budhandlungen.

Art. Institut Orell Füßli, Perlag, Zürich.

Wanderungen durch das heilige Land.

Bon Dr. Konrab Furrer +, Prof. und Dekan in Bürich. 2. vermehrte u. verbefferte Auflage. Gleg. geb. anftatt 10 Fr. nur 6 Fr.

"Der Berfaffer biefes prachtvollen Buches ichilbert uns bier in Wort und Bilb an Sand feiner perfonlichen Banderungen burch Balaftina jene Stätten, mo einft ber Begrunder unferer driftlichen Rirche gewandelt ift, wo er gewirkt, geliebt, gelitten hat und geftorben ift."

Bu beziehen durch affe Buchhandlungen.

Der Berein für gute Berforgung armer Kostfinder

gibt Urmen= und Baifenbehörden (vor allem bes Rts. Burich) er= gebenft befannt, daß er gerne mithelfen u. ihnen erleichtern möchte, ihre Schütlinge mit ben bisher üblichen Ausgaben möglichst gut zu versorgen bei Familien, die wie rechte Eltern, des Kindes Wohl zu fördern suchen. Der Berein zahlt zu dem Kontgeld der Behörde einen Bufduß, vorläufig 5 Fr. monatlich. Die Mitglieder fuchen auch ftets Familien, die armen Kindern unentgeltlich ein bleibendes Heim bieten. Wegenwärtig ift uns solches für zwei 8-10-jährige und für ein neugebornes Mabchen anerboten.

> Prasidentin des Bereins: M. Beg, Lehrerin, Dietikon. Aftuarin: Frau Lesch, Barfring 28, Zürich II.

Deutsches, 34-jähriges

Fräulein fucht Stelle gur Führung eines Saus: haltes. Margr. Rrauß,

bei herrn Ohrnberger, Davos Plas.

Gerucht

ein Madchen gur Mu bilfe in ber Saus= haltung.

Sid zu wenden an 298] Fr. Neufomm, Près Devant. Gesucht:

Gin junges Mabchen, bas bie Sausge= ichafte verfieht und fochen fann. Gintritt fofort

Meggerei Burlimann-Stiefel, Borgen.

Gine altere Perfon ober alte Frau, bie noch leichtere Dienstleistungen ver-richten tann, murbe zu 15 ffr. monatlich in Benfion genommen Nettes eigenes Bimmer und Beforgung ber Bafche maren beim Breife inbegriffen. Familienauschluß. Frau Begmann,

Tifchenloo-Thalmil.

Gesucht

für sofort ein tüchtiges, braves Madchen in eine fleine Familie auf dem Lande. Lohn nach llebereinfunft. Gich zu melben bei Frau A. Bachofner, Riehen bei Bafel.

Malerlehrling.

Bei Unterzeichnetem tonnte ein recht= Schaffener Jungling unter gunftigen Besbingungen bie Deforations und Rlachs malerei gründlich erlennen. Chrift Meier, Malermeister,

Schleitheim (Rt. Schaffhaufen).

Ytad Bent gejugt

tüchtiges, bestempfohlencs, nicht zu junges Diadchen für alles, per fofort. Paftor Woringer,

295

Terrassière 25, Genf.

Pflegeeltern.

Für einen Anaben von 6 Jahren und einen folden von 5 Jahren meiben recht: ichaffene Pflegeeltern gefucht, melde je einen ber Enaben unentgelilich an Rinbes: ftatt annehmen murben. Ausfunft erteilt bas Pfarramt Unoltern bei Burich.

Shmiedlehrling gesucht.

Rräftiger Jungling achtbarer Eltern tann ben Schmiebeberuf grundlich eilernen bei 3. Müller, Suis und Wagenschmieb, Bulflingen (Rt. Zürich). [297

Lehrlings=Gesuch.

Gin braver, ftarter Jungling tann unter gunftigen Bebingungen bie Groffund Rleinbackerei grundlich erlernen bei G. Dug, Bader, Marau.